

## XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 18. September 2019

### SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

*Auftrag<sup>1</sup> Ziff. 4:*

Das Präsidium wird eingeladen, mit Wirkung auf den Beginn der Amtsdauer 2020/2024 eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) zu beantragen, welche die Rollen des Staatssekretärs entflechtet und ihn von den Vorrechten gegenüber dem Kantonsrat befreit. Insbesondere soll er davon entlastet werden, im Namen des Kantonsrates zu unterzeichnen (Art. 8 Abs. 3 GeschKR), dem Kantonsratspräsidenten in der Amtsführung zur Seite zu stehen und mit beratender Stimme dem Präsidium des Kantonsrates anzugehören (Art. 43 GeschKR).

Begründung:

Mit der Parlamentsreform im Jahr 2016 sind die Aufgaben für den Kantonsrat in den Parlamentsdiensten zusammengefasst und hierarchisch aus der Staatskanzlei ausgegliedert worden. In der Folge wurde die fachliche und administrative Unterstützung des Kantonsrates ausgebaut und gestärkt sowie klarer von jener der Regierung getrennt. Davon hat das Parlament stark profitiert.

Im Gegensatz zur organisatorischen Klärung blieb die Klärung der Rolle des Staatssekretärs auf halber Strecke stehen. Zwar sind ihm die Parlamentsdienste, die sich auf den Support des Kantonsrates spezialisiert haben, nicht mehr unterstellt, doch blieben solch zentrale Funktionen wie das Unterzeichnen im Namen des Kantonsrates und der Platz an der Seite des Kantonsratspräsidenten im Kantonsratssaal in den Händen des Staatssekretärs. Dies ist zum einen unlogisch, und zum anderen besteht dafür auch keine Notwendigkeit mehr. Die Wahl des neuen Staatssekretärs bzw. der neuen Staatssekretärin auf den Beginn der Amtsdauer 2020/2024 hin ist deshalb der richtige Moment, um die Rolle zu klären.

Das Präsidium soll beauftragt werden, das Geschäftsreglement des Kantonsrates dahingehend anzupassen, dass der Staatssekretär in Zukunft von seinen Funktionen gegenüber dem Parlament entlastet wird. Diese Funktionen sollen an die Parlamentsdienste bzw. an deren Leiter übergehen. Weiterreichende Anpassungen im Verhältnis von Parlament und Regierung, die eine Änderung von Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) oder Kantonsverfassung (sGS 111.1) bedingen, sind von diesem Auftrag nicht betroffen.

---

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.